

## Familienrecht: Vermögensauseinandersetzung VII

Der rechtzeitige Abschluss eines Ehevertrages zur Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse ist häufig die einzige wirksame Möglichkeit, sich im Falle der Ehescheidung vor erheblichen und auch unangemessenen Vermögensverlusten zu schützen. Hierzu wurden in den vorausgegangenen Artikeln Beispiele vorgestellt. Ein besonders interessantes Instrument ist hierbei an Stelle der Vereinbarung einer Gütertrennung die Modifizierung des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft durch notariellen Ehevertrag. Die einfachste Variante ist, dass es für den Fall der Auflösung der Ehe durch Tod eines Ehegatten beim gesetzlichen Zugewinnausgleich bleibt, während der Ausgleichsanspruch im Fall der Ehescheidung ausgeschlossen wird. Es können Vereinbarungen über die Höhe des Anfangsvermögens getroffen werden. Bestimmte Vermögenswerte oder Vermögensmassen oder auch Erträge können gegenständlich aus dem Zugewinnausgleich ausgenommen werden, auch ist eine Vereinbarung zur Bewertung bestimmter Vermögensgegenstände zulässig. Die Höhe des Zugewinnausgleichsanspruchs kann begrenzt werden, ebenso ist es statthaft, die Zugewinnausgleichsquote vom Gesetz abweichend zu ermäßigen oder auch zu erhöhen. In Anbetracht dieser vielfältigen Möglichkeiten ist eine individuelle Beratung empfehlenswert, zumal der Abschluss eines Ehevertrages ein durchaus heikles Thema zwischen Ehegatten sein kann.

Als Fachanwalt und Spezialist für Familienrecht sowie Erbrecht berät Sie:

Rechtsanwalt Abbo-Andreas Schmidt

Hegelallee 5

14467 Potsdam

☎ 0331/280 57 70

<http://www.raschmidt.de>

(Quelle: Potsdam am Sonntag, 10. Februar 2008)